



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landwirtschaft  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

### Weiterentwicklung Agrarpolitik 2014 bis 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. März 2011 haben Sie uns eingeladen, uns zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014 bis 2017 zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens und schicken Ihnen als Beilagen den Beschluss des Regierungsrats vom 28. Juni 2011, der Grundsatzüberlegungen des Regierungsrats enthält, sowie die eigentliche Vernehmlassung. Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Juli 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber

Beilagen:

- Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2011
- Detaillierte Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 bis 2017



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

28. Juni 2011

### Nr. 2011-431 R-101-11 Weiterentwicklung Agrarpolitik 2014 bis 2017; Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 23. März 2011 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014 bis 2017 eingeladen. Die Kantone haben Gelegenheit, ihre Stellungnahmen bis zum 29. Juni 2011 abzugeben.

#### **1. Vernehmlassung Agrarpolitik 2014 bis 2017**

Mit der Agrarpolitik 2014 bis 2017 will der Bundesrat die landwirtschaftliche Produktion stärken, die Umwelleistungen steigern und die bäuerlichen Einkommen verbessern. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft sieht er für die Periode 2014 bis 2017 in den drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen insgesamt 13,670 Mrd. Franken vor.

#### Strategie und Stossrichtung der Agrarpolitik 2014 bis 2017

Die agrarpolitischen Massnahmen sollen der Schweizer Landwirtschaft ermöglichen, mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Um dies zu erreichen, hat der Bundesrat vier strategische Schwerpunkte definiert:

- Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
- Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
- Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken
- Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

### Wichtigste Änderungen im Landwirtschaftsgesetz

Mit der Agrarpolitik 2014 bis 2017 (AP 14 bis 17) werden die Massnahmen zur Umsetzung dieser strategischen Schwerpunkte für die Jahre 2014 bis 2017 festgelegt. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

#### Produktion und Absatz

Die Schweizer Landwirtschaft ist seit längerem bestrebt, ihre Produkte nach qualitativ hochstehenden Massstäben herzustellen. Aber erst angesichts der sich öffnenden Märkte wurde in den letzten Jahren erkannt, dass eine noch konsequentere Ausrichtung auf eine Qualitätsstrategie massgeblich zu einer erfolgreichen Positionierung der Schweizer Produkte auf in- und ausländischen Märkten und somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann. Die Akteure der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft haben deshalb eine kohärente Qualitätsstrategie erarbeitet, welche sie gemeinsam verfolgen wollen. Mit der expliziten Aufnahme dieses zentralen Themas in der AP 14 bis 17 und der Verstärkung der entsprechenden Instrumente soll auch der Bund die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie noch gezielter unterstützen können. Konkret sollen Qualitätssicherungsmassnahmen, die Kooperation und die Innovation entlang der Wertschöpfungskette, welche die Qualität und Nachhaltigkeit der Produkte und Prozesse bezwecken, unterstützt werden können. Zudem wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat die Verwendung von offiziellen Zeichen (Symbole, Logo) zur Kennzeichnung von Herstellungsverfahren und Ursprungsbezeichnungen obligatorisch erklären kann.

#### Direktzahlungen

Das Kernelement der AP 14 bis 17 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Grundsätzlich wurden mit der Einführung des heutigen Direktzahlungssystems Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Tierwohl erreicht. Die Entwicklungen seit der Jahrtausendwende zeigen aber, dass die Fortschritte stagnieren und sich die Ziellücken bei einer Weiterführung der bestehenden Instrumente nicht schliessen lassen. Zudem können gewisse Leistungen, wie die Landschaftsvielfalt und die Biodiversität im Sömmerungsgebiet, nicht gezielt gefördert werden, da spezifische Instrumente fehlen. Die Hauptschwäche des heutigen Direktzahlungssystems ist die mangelnde Effizienz. Die Direktzahlungen sind zu wenig auf die Ziele ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag ist unspezifisch und hemmt die Bodenmobilität. Mit den Tierbeiträgen entstehen unerwünschte Anreize zur Intensivierung der Tierhaltung mit negativen Folgen auf Kosten, Preise und Umwelt.

Das Parlament hat daher den Bundesrat beauftragt, die Direktzahlungen besser auf die agrarpolitischen Ziele auszurichten und einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung vorzulegen. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen zu erreichen,

muss ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den darauf ausgerichteten Instrumenten hergestellt werden. Deshalb soll mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem jede gemeinwirtschaftliche Leistung gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung mit einem spezifischen Direktzahlungssystem gefördert werden; diese sind jeweils nach deren Hauptzielsetzung benannt. Es sind dies:

- Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft
- Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln
- Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt
- Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften
- Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen.

Ergänzt werden diese fünf Instrumente durch zwei weitere Beitragsarten, die Anpassungsbeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge. In Bereichen mit Ziellücken werden die Mittel ausgebaut und die Anpassungsbeiträge entsprechend vermindert.

#### Weitere Änderungsvorschläge

Die Instrumente im Bereich der Strukturverbesserungen haben sich bewährt und sollen grundsätzlich unverändert weitergeführt werden. Das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität soll den Kantonen zugewiesen und der Rechtsschutz bei der Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten vereinheitlicht werden. Zudem soll die Befristung der Umschulungsbeihilfen um vier Jahre bis Ende 2019 verlängert werden.

Die Massnahmen zugunsten des Kulturlandschutzes werden verstärkt. Der bereits heute bestehende Grundsatz, dass für Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden, soll auf Gesetzesstufe verankert werden. Zudem soll das Behördenbeschwerderecht erweitert werden, so dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine korrekte Interessenabwägung durch eine unabhängige Gerichtsstanz erfolgen kann.

Mit der Änderung des landwirtschaftlichen Pachtrechts soll die Umsetzung von Pachtlandarrondierungen und weiterer Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur erleichtert werden. Durch eine Neuordnung und Arrondierung der bewirtschafteten Parzellen können die Landwirte die Produktionskosten nachhaltig senken.

Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Ernährungssouveränität dient den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung und nicht nur der Landwirtschaft. Sie umfasst die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft. Es geht darum, Synergien zu schaffen, welche den Bedürfnissen der Konsumenten dienen, sei dies bezüglich Versorgungssicherheit, Qualität, Vielfalt der Produkte aber auch beim Preis. Die Wirtschaftskommission des Nationalrats hat diesbezüglich einen konkreten Vorschlag erarbeitet, den der Bundesrat in die vorliegende Vernehmlassungsunterlage integriert hat.

#### Landwirtschaftlicher Zahlungsrahmen für die Jahre 2014 bis 2017

Gleichzeitig mit der Gesetzesrevision sollen auch die Zahlungsrahmen für die wichtigsten agrarpolitischen Massnahmen des Bundes für die Jahre 2014 bis 2017 festgelegt werden. In Abstimmung mit der Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2012 bis 2013 vom 30. Juni 2010, der Botschaft zum Konsolidierungsprogramm (KOP) vom 1. September 2010 sowie der im Rahmen der Aufgabenüberprüfung festgelegten Zielwachstumsrate im Bereich Landwirtschaft und Ernährung von 0,1 Prozent pro Jahr hatte der Bundesrat am 17. September 2010 ursprünglich beschlossen, die Mittel für die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in den Jahren 2014 bis 2017 auf 13'494 Mio. Franken festzulegen. In der Zwischenzeit haben sich die Prognosen für die Entwicklung des Bundeshaushalts, insbesondere im Jahr 2012, deutlich verbessert und der Bundesrat hat deshalb dem Parlament beantragt, auf das Massnahmenpaket IV des KOP zu verzichten. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage sieht der Bundesrat vor, das Total der drei Zahlungsrahmen 2014 bis 2017 gegenüber dem ursprünglichen Beschluss vom 17. September 2010 um insgesamt 176 Mio. Franken zu erhöhen (+ 44 Mio. pro Jahr). Damit ergibt sich für die drei Zahlungsrahmen in den Jahren 2014 bis 2017 eine Gesamtsumme von 13'670 Mio. Franken.

## **2. Mitberichte**

Das Amt für Raumentwicklung, das Amt für Umweltschutz, das Amt für Forst und Jagd, das Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr und das Veterinäramt der Urkantone wurden zu einem Mitbericht eingeladen.

Das Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr, das Amt für Forst und Jagd und das Veterinäramt der Urkantone haben auf einen Mitbericht verzichtet. Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Umweltschutz haben eine Stellungnahme abgegeben. Die entsprechenden Anliegen konnten teilweise berücksichtigt werden.

### **3. Auswirkungen auf die Kantone**

#### Personelle Auswirkungen

Grundsätzlich führen die vorgeschlagenen Änderungen des Bundes bei den Kantonen zu einem zeitlich befristeten Mehraufwand, damit die notwendigen Anpassungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Dies kann jedoch durch entsprechende Prioritätensetzung bei der Aufgabenerledigung ohne personelle Aufstockung überbrückt werden. Der Mehraufwand für die Einführung neuer Massnahmen (z. B. Landschaftsqualitätsbeiträge) kann dank Entlastungen in anderen Bereichen und effizienteren Vollzugsinstrumenten sowie der noch dringend notwendigen Vereinfachung der Vollzugsvorschriften, wie sie die Vernehmlassung des Kantons fordert, mit den bisherigen personellen Ressourcen bewältigt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Gesamthaft haben die Änderungen zu Beginn der Umsetzung AP 14 bis 17 eine Entlastung der Kantone zur Folge. Mit der erwarteten zunehmenden Beteiligung bei den kofinanzierten Landschaftsqualitätsbeiträgen in den Folgejahren kann der finanzielle Aufwand für den Kanton kurzfristig allenfalls steigen. Mittelfristig hat die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems keine Mehr- oder Minderbelastung der Kantone zur Folge und ist NFA-konform. Es ist zu beachten, dass der grösste Teil der Direktzahlungen durch alleinige Bundesgelder finanziert wird, ohne dass dabei der Kanton eine Gegenleistung zu erbringen hat.

### **4. Grundlagen**

Die Vorsteher der Landwirtschaftsämter der Zentralschweiz erarbeiteten eine gemeinsame Vorlage, die als Grundlage zur Vernehmlassung diene. Es standen zudem Entwürfe der Vernehmlassungen der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK), des Schweizerischen Bauernverbands, des Zentralschweizer Bauernbundes sowie der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) zur Verfügung. Die Stossrichtung dieser Organisationen deckt sich mehrheitlich mit der vorliegenden Vernehmlassung des Kantons.

### **5. Formelles**

Aufgrund der umfangreichen Vorlage hat der Bund die Adressaten der Vernehmlassung gebeten, für die Stellungnahme die dafür vorbereitete Word-Vorlage zu verwenden. Damit kann die Auswertung der Stellungnahmen durch den Bund schneller und wesentlich einfacher erfolgen. Die vorliegende Vernehmlassung (siehe Beilage) wurde daher nach diesen Vorgaben erstellt.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014 bis 2017 einverstanden.
2. Der Regierungsrat fordert wesentliche Nachbesserungen, damit die gesetzten Ziele für das Berggebiet, insbesondere für den Kanton Uri, erreicht werden können.

und beschliesst:

1. Dem Bundesamt für Landwirtschaft wird mit beiliegendem Vernehmlassungsschreiben geantwortet.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, die Antwort zusätzlich auf elektronischem Weg mittels E-Mail an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch) zu senden.

Mitteilung an eidgenössische Parlamentarier aus Uri; Mitglieder des Regierungsrats; Veterinäramt der Urkantone; Amt für Raumentwicklung; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; Amt für Landwirtschaft; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilage:

Brief an das Bundesamt für Landwirtschaft

**Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017**  
**Consultation Politique agricole 2014-2017**  
**Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017**

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Kanton Uri
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Rathausplatz 6460 Altdorf
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	28.06.2011/mb  Version 2.3

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

### Einleitung

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust im Berggebiet (Überbauung, Waldeinwuchs) - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Aus Sicht des Kantons Uri als Bergkanton, mit einer fast reinen Grünlandbewirtschaftung und raufutterbasierten Tierhaltung können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden:

### 1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Berglandwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben der Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften im Berggebiet würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verschwinden die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung nicht mehr sichern kann, so ist eine dezentrale Besiedlung ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Berglandwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96ff und Art 2 Abs 1 Bst. B LwG), besser gestellt sein als mit dem alten System. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäss Modellrechnungen des BLW verharrt das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden - wären die Beiträge sogar tiefer als vor der Revision. Die Ursachen für diesen Umstand können wie folgt ausgemacht werden:

- Die Sömmerungsflächen und steilen Hänge verwalden rasch, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen ist aber sehr aufwändig. Mit den Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Sömmerungs- und Berggebiet bietet vielfältigen Artengemeinschaften eine Heimat. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist aber nicht gesichert und muss gezielt gefördert werden. Trotzdem werden mit der degressiven Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge diese Leistungen im Berggebiet weniger gefördert als in tieferen Lagen.
- Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178). Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht aber genauso wie z.B. der Beitrag zur sicheren Versorgung einem Verfassungsauftrag und sollte durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für bergspezifische Instrumente wie Kulturlandschaftsbeiträge oder Hangbeiträge entsprechend gefördert werden.

**Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.**

## **2. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet**

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Die Einführung einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen grundsätzlich besser berücksichtigt werden.

Als Folge der Aufhebung der Flächen- und tierbezogenen Beiträge und der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig umzulagernden Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähigen Ackerbaus, insbesondere der Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, welche weiterhin einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Stützung ausmacht, fällt für die Betriebe im Berggebiet hingegen weniger ins Gewicht. Diesem Umstand wird bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen zu wenig Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Netto- Beitragsverlust im Vergleich zum heutigen System führen – dies kann nicht akzeptiert werden und ist auf jeden Fall zu verhindern!

Landschaftsqualitätsbeiträge sind aus Sicht des Kantons Uri richtig. Dieser Beitragstyp wird befürwortet und unterstützt. Es ist ein pragmatisches Vorgehen zu wählen. Der administrative Aufwand für den Kanton, für die Projektierung und für die Landwirtschaft muss so gering wie möglich gehalten werden. Der Kanton Uri geht davon aus, dass über den ganzen Kanton ein entsprechendes Projekt lanciert werden kann.

**Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität im Berggebiet**

**muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden.**

Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht gesichert. Durch den Strukturwandel angestrebte Grösseneffekte können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, sollen im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sein.

**Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen im Berggebiet an den Betrieb gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.**

### **3. Stärkung des Sömmerungsgebiets**

Die Sömmerungsgebiete sind im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird und Produktionsstrukturen aufrecht erhalten werden. Eine Ausweitung dieser Instrumente auf die Sömmerungsgebiete würde entsprechende Kontrollinstrumente erfordern und den Aufwand für den Vollzug deutlich erhöhen und ist folglich nicht erstrebenswert. Hingegen müssen bestehende, für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehene Instrumente wie die Sömmerungsbeiträge entsprechend mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Zudem soll die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Ausserdem sind weiterhin Anreize für die Tierhalter notwendig, um die Bestossung der Alpen mit genügenden Tieren sicherzustellen. Nur so kann auch künftig die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet werden.

**Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.**

Mit der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37) verlangt der Bundesrat, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft geschützt und gefördert werden. Gleichzeitig verhindert die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91), dass die Flächen von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet ausgedehnt werden können. Da offensichtlich ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung genutzt werden, sollte die LBV für diese Flächen eine Ausnahme vorsehen. Der Kanton Uri hat in diesem Bereich mit einem Wildheuprojekt entsprechende Arbeiten von sich aus geleistet und zahlt entsprechende kantonale Beiträge aus.

#### 4. Administration und Planungssicherheit

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf acht Jahre** begrüssen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

Der Kanton Uri lehnt eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LWG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus der Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weist der Kanton Uri auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>2.1.1., S. 96</b> <b>Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen</b>	<b>Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen</b>	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Aus diesem Grund ist im Berggebiet auch bei hohen Marktpreisen nicht zwingend die Anpassung, d.h. Senkung der DZ gerechtfertigt (vgl. Argumentation landwirtschaftliches Einkommen in der Einführung). Eine Senkung der Beitragshöhe im Vergleich zum alten System, welche gemäss Modellrechnungen ohne Anpassungsbeiträge stattfinden würde, ist nicht begründbar. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.
<b>2.1.2., S. 97</b> <b>Qualitätsstrategie</b>	<b>Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz</b>	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Marktöffnung. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.
<b>2.1.3., S. 102</b> <b>Ernährungssouveränität</b>	<b>Ernährungssouveränität : Unterstützung für Vorschlag WAK-Mehrheit</b>	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird.
<b>2.2.1.1.2, S. 108</b> <b>Marktoffensive</b>	<b>Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären können</b>	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig ausgezeichnet werden und einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung je nach Umständen auch für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll die Markteinführung mit entsprechenden Mitteln aus der Absatzförderung unterstützen.
<b>2.2.1.3., S. 114</b> <b>Nachhaltiger Konsum</b>	<b>Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann</b>	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung BAIV geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen der BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit den Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen untergraben; die BAIV würde obsolet. Der Bund soll mit entsprechenden Massnahmen dafür sorgen, dass die BAIV nicht mit dem Cassis de Dijon-Prinzip untergraben werden kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>2.2.2.2, S. 125</b> <b>Konzept Milch- und</b> <b>Viehwirtschaft</b>	<b>Sicherstellung der Verkäsungszulage auf Verordnungsstufe</b>	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Verkäsungszulagen auf dem heutigen Niveau.
<b>2.2.2.2, S. 126</b>	<b>Sicherstellung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Verordnungsstufe</b>	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auf dem heutigen Niveau.
<b>2.2.2.2, S. 128</b>	<b>Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle</b>	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüßen die Bereitschaft, den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen.
<b>2.3.2.1, S. 148</b> <b>Eintretens- und Begrenzungskriterien</b>	<b>Altersgrenze 65</b>  <b>Begrenzung pro SAK</b>  <b>Bildungsanforderung für Betriebe</b>	Der Kanton Uri begrüsst die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität. So wird auch eine rechtzeitige Regelung der Betriebsnachfolge gefördert.  Um die Akzeptanz der Direktzahlungen zu gewährleisten soll der Bundesrat weiterhin die Beiträge je Standardarbeitskraft auf 70'000.-- je SAK beschränken.  Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Wir begrüßen die Ausdehnung der Bildungsanforderung auf alle Beitragstypen. Der Direktzahlungsschnellkurs soll gestrichen werden.
<b>2.3.2.2. S. 149</b> <b>Beitragsberechtigte Flächen</b>	<b>Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflächen</b>	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem wäre zur Erfassung dieser Flächen ein grosser administrativer Aufwand notwendig.  Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		deshalb weiterhin beziehungsweise einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Kleine an die LN angrenzende, naturschützerisch oft wertvolle Strukturen, die durch die Landwirtschaft gepflegt werden, sind der LN anzurechnen.
	<b>Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.</b>	Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu) sollen als LN anerkannt werden, wenn sie durch die Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Diese Anerkennung als LN soll auch erfolgen, wenn die traditionelle Nutzung aufgegeben worden ist und nun neu über Anreizsysteme aktiviert wird. Es besteht gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese Flächen genutzt werden. Der Artikel 19 Absatz 5 und 6 mit den dazugehörigen Weisungen und Erläuterungen verhindern die Ausdehnung der LN im Sömmerungsgebiet. In einem Ausnahmeartikel sollen nationale TWW von dieser Weisung ausgenommen werden. Die Aufnahme als LN ist heute praktisch nicht mehr möglich.
<b>2.3.2.2, S. 151 Beitragsberechtigte Flächen</b>	<b>Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge</b>	Die Sömmerungsflächen tragen massgeblich zur biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen auch beitragsberechtigt sind.
<b>2.3.2.2, S. 151</b>	<b>Beibehaltung der Flächen in der Bauzone</b>	Das heutige System soll beibehalten werden. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Der Pächter kann auf den Verkauf einer Parzelle keinen Einfluss nehmen. Die Baulandhorung ist über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln.  Sport-, Freizeitzone (z.B. Golfplätze) oder Freihaltezone liegen je nach Kanton in der Bauzone, werden aber auch in Zukunft langfristig nur landwirtschaftlich genutzt. Die neue Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen. Diesem Umstand ist zu Gunsten der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.
<b>2.3.2.3, S. 155 ÖLN</b>	<b>HODUFLU: Einführen der Internetapplikation</b>	Falls die Pilotphase positiv ausfällt, begrüssen wir, dass ab 2014 alle Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen mit HODUFLU erfasst werden.
<b>2.3.2.3, S. 155</b>	<b>Ökologische Ausgleichsfläche: Beibehaltung der einzelbetrieblichen Anforderungen in BZ III</b>	Der Kanton Uri wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils der ökologischen Ausgleichsflächen für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aus-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und IV	sen kommuniziert werden.
2.3.2.3, S. 156	<b>Bodenerosion: Einführen der Boden-Erosionsrisikokarte</b>	Wir begrüßen die Einführung der Boden-Erosionsrisikokarte sehr und hoffen, dass damit die ungenügende Wirkung der bisherigen Bestimmungen aufgefangen wird.
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	<b>Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes</b>	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, deshalb begrüßen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen.
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	<b>Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen</b>	<p>Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp verstellen. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden.</p> <p>Ausserdem möchten wir festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung innerhalb der Instrumente zur Förderung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete handelt und mit dem neuen System in diesem Sinne keine zusätzlichen Mittel generiert werden. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten mehr Mittel zukommen als bisher vorgesehen.</p>
	<b>Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp</b>	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Diese Ansätze sollen erhöht werden. Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.
	<b>Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Herdenschutz</b>	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhaltung und schonender Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herdenschutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herdenschutzmassnahmen, welche über die übliche Behirtung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutzhunden), lehnen wir ausdrücklich ab. Herdenschutzmassnahmen sollen von den zuständigen Ämtern getragen werden und dürfen nicht aus dem Agrarkredit finanziert werden.
<b>2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge</b>	<b>Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage</b>	<p>Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar.</p> <p>Die Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone ist abzulehnen. Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau so gross oder grösser wie in den tieferliegenden. Der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht mehr ins Gewicht. Artenreiche Wiesen können in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut).</p>
	<b>Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge</b>	<p>Die Vernetzungsprojekte werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Anforderungen und Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem bei Betrieben, welche Flächen über die Kantons- oder Gemeindegrenze hinaus haben. Hier sollen die Richtlinien auf Bundesebene für mehr Klarheit sorgen.</p> <p>Die administrativen und regulatorischen Aufwände bei Ausgestaltung der Instrumente und des Vollzugs sind dabei so tief als möglich zu halten.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt</b></p>	<p>Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitigen Verlustes an Biodiversität. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen, vor allem die Fromental- und Goldhaferwiesen, sowohl futterbaulich wie ökologisch eine bedeutende Rolle.</p> <p>Um eine weitere Intensivierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnittzeitpunktes keine futterbaulich optimale Bewirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt.</p> <p>Eine Anpassung der Bedingungen ebenso wie der Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig.</p>
	<p><b>Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff)</b></p>	<p>Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben und Trockenmauern auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird als gravierend eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.</p>
<p><b>2.3.2.6, S. 165 Vernetzungsbeitrag</b></p>	<p><b>Vernetzung: Beitrag durch Dritte auf 10% verringern</b></p>	<p>Wir sind einverstanden, dass die Region/der Kanton einen Teil der Finanzierung regionaler Projekte finanzieren muss. Damit die Vernetzungsprojekte aber nicht wegen zu knappen finanziellen Ressourcen der Kantone scheitern, ist der Anteil, der durch Dritte bezahlt werden muss, auf 10% zu reduzieren; der Bundesanteil steigt dadurch auf 90%.</p>
<p><b>2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge</b></p>	<p><b>Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkom-</b></p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten.</p> <p>Wir erachten die Auswertung der Umsetzung in den Pilotprojekten, insbesondere was den</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>mensausfälle zu kompensieren</b></p> <p><b>Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens</b></p>	<p>Vollzug betrifft, als sehr wichtig und hoffen, damit Erkenntnisse zu gewinnen, wie der Vollzug möglichst einfach erfolgen kann.</p> <p>Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht des Berggebietes zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Wichtig bei diesen neuen Beiträgen ist aber auch, dass die Regionalität berücksichtigt werden kann (jeder Kanton weist andere wichtige Landschaftsqualitäten auf). Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält.</p> <p>In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch nicht ersichtlich ist, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb sollen diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und nicht dazu dienen, Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.</p>
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystembeiträge	<b>Biobeiträge deutlich erhöhen</b>	Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus sollen die Biobeiträge wesentlich erhöht werden.
2.3.2.8, S. 172	<b>Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion</b>	<p>Wir begrüßen die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil unterhöheln.</p> <p>Es ist aber zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand für die Verwaltung so einfach wie möglich zu halten.</p>
2.3.2.8. S173 Tierwohlbeiträge	<b>Förderung des Tierwohls</b>	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu sichern.
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	<b>Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Mini-</b>	Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>mum beschränken, Reduktion um ca. 300 Mio. zugunsten der Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheitsbeiträge, sowie Strukturverbesserungsmassnahmen</b></p>	<p>hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf das notwendige Minimum reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können.</p>
	<p><b>Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln</b></p>	<p>Laut Bericht haben « vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren entkoppelte Zahlungen die beste Einkommenswirkung (OECD 2002)». Mit der geplanten Umlagerung der Anpassungsbeiträge auf die Fläche wird die Entkoppelung der Zahlungen, mit der die Erhöhung der Flächenmobilität begründet wird, mittelfristig wieder aufgehoben.</p> <p>Zudem ist die Wirkung der Anpassungsbeiträge aus unserer Sicht aber nicht immer sozial verträglich. Es muss berücksichtigt werden, dass allfällige Investitionsentscheide vor der Betriebsübergabe und einer entsprechenden Verschuldung langfristige Auswirkungen mit sich bringen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.</p>
<p><b>2.3.2.11, S. 178 Dezentrale Besiedlung</b></p>	<p><b>Leistung der dezentralen Besiedlung über berggebietspezifische Instrumente abgelten</b></p>	<p>Die Landwirtschaft alleine kann die dezentrale Besiedlung nicht sicherstellen, sie ist aber für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung unumgänglich und leistet diesbezüglich einen entscheidenden Beitrag ( Erhalt des Kulturlandes, Schutz vor Naturgefahren, Verankerung in vor- und nachgelagerten Stufen, soziale Einrichtungen, Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens). Diese Leistung wird zwar gemäss Verfassung gefordert, wird aber auch im neuen System nicht abgegolten. Zwar dienen verschiedene Instrumente auch der Erhaltung der dezentralen Besiedlung, doch fehlt nach wie vor ein spezifisches Instrument. Deshalb muss diese Leistung der Berglandwirtschaft über berggebietspezifische Instrumente (z.B. Erhöhung Hangbeiträge) gefördert werden. Die Mittel dazu sollen durch Umlagerung der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden.</p>
<p><b>2.3.2.12, S. 180 Quantitativer Bodenschutz</b></p>	<p><b>Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene veran-</b></p>	<p>Wir lehnen die im Text vorgesehenen Sanktionsmassnahmen für die Kantone ab. Hingegen soll mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgeflächen</p>

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<b>kern</b>	auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.
<b>2.5.2., S. 183 Strukturverbesserungen</b>	<b>Präzisere Regelung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität</b>	Mit der neuen Regelung wird das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität präzisiert. So können im Vorfeld der Massnahmen für die Strukturverbesserung mögliche Konfliktpunkte mit dem angrenzenden Gewerbe frühzeitig aufgegriffen und geklärt werden. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung verbessert.
<b>2.5.2, S. 184 Landumlegungen</b>	<b>Landumlegungen: Umsetzen des geplanten Konzepts</b>	Wir begrüßen die geplanten Änderungen zur Stärkung des Kulturlandschutzes und der häuslicher Nutzung des Bodens.
<b>2.5.2, S. 184 Baukredite</b>	<b>Keine Einschränkungen für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet</b>	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs. 2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.
<b>2.5.2, S. 185 Bewirtschaftungsarrondierungen</b>	<b>Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen</b>	Im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen ist hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Wir begrüßen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen.
<b>2.6, S. 187 Forschung und Beratung</b>	<b>Beratung und praxisnahe Forschung: Die Beratung und praxisnahe Forschung sind im Umweltbereich zu stärken</b>	Die Beratung und praxisnahe Forschung unterstützen die Landwirtschaft, die Ziele der Agrarpolitik 2014/17 (AP) umzusetzen und sind somit wichtige Partner der Politik. Besonders in der Beratung muss eine integrale Beratung gefördert werden, in der Produktionstechnik und Ökologie als ein untrennbares Ganzes behandelt werden. Die Forschung muss auf drängende Fragen des Umweltschutzes Antworten geben können. Insbesondere bei den Ressourcenschutzprojekten (z.B. Ammoniak) zeigt sich, dass noch viele Fragen offen sind.
<b>2.6.1, S. 187 Tierzucht</b>	<b>Tierzucht: Einbezug des standortgerechten Potentials in der Tierzucht</b>	Die Tierzucht darf nicht nur auf die hohe Produktion abzielen. Es sollen vor allem Tiere gezüchtet werden, die das standortgerechte Potenzial optimal ausnützen können und somit standortgerecht gehalten (und gefüttert) werden.
<b>3.5.1, S.236 Zahlungsrahmen für</b>	<b>Aufstockung der Mittel für</b>	Wir begrüßen die Umlagerung der Mittel, welche durch die Rückgängigmachung des Konsolidierungsprogramms (KOP) freigeworden sind, auf die Strukturverbesserungen. Damit wird

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Grundlagenverbesserung</b>	<b>Strukturverbesserungen</b>	sichergestellt, dass die Mittel für die Gesamtmeliorationen und die zunehmend nachgefragten Regionalprojekte gemäss Art. 93 Abs.1 Buchst. C auch künftig vorhanden sind.
<b>4.2, S. 252 Auswirkungen Kantone</b>	<b>Auswirkungen für Kantone: Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Programme vorsehen</b>	Die Kantone werden aufgrund der neuen AP sicherlich zu Beginn mehr Aufwand haben. Die Investitionen in eine gute Umsetzung lohnen sich jedoch. Damit die Kantone jedoch auch von den regionalen Projekten (nach 77a und b LWG, Art. 62a GSchG, LQ etc.) profitieren können und somit einen grossen Beitrag zur Zielerreichung leisten können, brauchen die Kantone Unterstützung, sei dies vom Bund oder von der Beratung (z.B. Wie können die Projekte koordiniert werden?; Wie können Synergien genutzt werden?; Wie kann der Vollzug einfach gestaltet werden?).
<b>4.3., S. 257 Regulierung Staat</b>	<b>Rahmenbedingungen für Agrotourismus bereits jetzt angehen</b>	Bezüglich Agrotourismus wird auf die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verwiesen. In diesem Bereich herrscht in der Schweiz aber grosser Nachholbedarf, wenn man den Entwicklungsstand und das ökonomische Potential der Nachbarländer im Bereich Agrotourismus mit demjenigen der Schweiz vergleicht. Anstatt die Ergebnisse der 2. Etappe der Revision RPG abzuwarten, sollen bereits jetzt Massnahmen geplant werden, mit welchem der Agrotourismus in der Schweiz gefördert werden soll.
<b>4.3.2.1, S. 258 SAK-Berechnung und SAK-Eintretensgrenze</b>	<p><b>Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend berücksichtigt werden. Für die Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50 % ist eine deutliche Erhöhung der SAK-Faktoren vorzunehmen</b></p> <p><b>Falls die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht werden, soll die Eintretensgrenze für Strukturverbesserungsmassnahmen</b></p>	<p>Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Steillagen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Kleine Betriebe im Berggebiet mit heute rund 1.0 SAK erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen.</p> <p>Wir begrüssen die Anpassung der SAK-Faktoren, wenn die Hangneigung gemäss dem tatsächlichen Aufwand angepasst berücksichtigt wird. Insbesondere Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50% generieren sehr grosse Handarbeiten.</p> <p>Werden die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht, fordern wir eine Reduktion der Eintretensgrenze für Strukturverbesserungsmassnahmen bei Betrieben im Berggebiet. Betrieben mit anteilmässig vielen Flächen in Steillagen sind aus arbeitstechnischen Gründen Grenzen im Flächenwachstum gesetzt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege</p>

<b>Kapitel, Seite</b> <b>Chapitre, page</b> <b>Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<b>im Berggebiet gesenkt werden</b>	kommen aber nicht in den Genuss von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Art. 2 Massnahmen des Bundes</b>	<p><b>Antrag:</b> Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version</p> <p><b>Art. 2 Abs. 1 Bst. b.</b> Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</p>	<p>Der Kanton Uri ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Anpassung steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „<i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i>“.</p> <p>Die Direktzahlungen stellen eine Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit soll entschädigt werden.</p>
<b>Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)</b>	<b>Zustimmung</b>	<p>Der Kanton Uri unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.</p>
<b>Art. 2 Abs. 4 (neu)</b>	<p><b>Antrag:</b> Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten</p>	<p>Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LWG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.</p>
<b>Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)</b>	<p><b>Antrag:</b> Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Basiswerbung und</p>	<p>Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Marktforschung explizit beibehalten	werden können.
<b>Art. 22</b> <b>Verteilung der Zollkontingente</b>	<b>Änderung:</b> Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Mit der Form der Inlandleistung erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorzusetzen.
<b>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</b>	<b>Änderung:</b> von Art. 38. Abs. 2 <b>Art. 38. Abs. 2</b> <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er muss die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.</i>	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.
	<b>Annahme</b> der Streichung von Art. 38 Abs. 3, aber Zusicherung in Verordnung	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung, dass er die Verkäsungszulage auf dem heutigen Niveau beibehalten will.
<b>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</b>	<b>Annahme</b> der Streichung von Art. 39 Abs. 3, aber Zusicherung in Verordnung	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung, dass er die Zulage für die Fütterung ohne Silage auf dem heutigen Niveau beibehalten will.
<b>Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente</b>	<b>Änderung:</b> <b>Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung</b>	Der Kanton Uri ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette zu berücksichtigen. Wir verlangen, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum zugunsten der Schweizer Produktion anhand der Inlandleistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr ge-

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>währleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch.</p> <p>Konkret fordert der Kanton Uri, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.</p>
<b>Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz</b>	<b>Annahme</b> der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:  <b>Art. 70 Abs. 1</b> <i>Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	<p>Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung.</p> <p>Der Kanton Uri weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen <b>Entgelts</b> für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.</p>
<b>Art. 70a Voraussetzungen</b>	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:  <b>Art. 70a Abs. 1</b> <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i>	<p>Der Kanton Uri beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.</li> <li>• Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der Kanton Uri kann sich hingegen nicht für eine zusätzliche</li> </ul>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i></p> <p><i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i></p> <p><i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsge-</i></p>	<p>Erhöhung der SAK-Limiten aussprechen, ohne die Folgen der Anpassung der Berechnungsfaktoren der SAK für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen. Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV). Abschaffung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren.</li> <li>• Generell stimmt der Kanton Uri den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der Kanton Uri heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss.</li> </ul> <p>Die folgenden spezifischen Bemerkungen vervollständigen die allgemeinen Bemerkungen:</p> <p>b. Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der Kanton Uri ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der Kanton Uri, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden.</p> <p>c. Der Kanton Uri stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässer-, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen.</p> <p>d. Der Kanton Uri hält an der bisherigen Regelung des Bundes (Ausschluss nur erschlossenes Bauland) fest. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Die Landwirte haben keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Der Pächter verliert die entsprechen-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>setzung</i></p> <p><b>Eventualantrag:</b>  <i>Art. 70a Abs 1 d soll ergänzt werden:</i></p> <p><i>landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit- und Sportanlagen, Freihaltezonen und ähnlich genutzten Flächen sind ausgenommen</i></p> <p><i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i></p> <p><i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i></p>	<p>den Direktzahlungen. Der Eigentümer wird den möglichen Verlust des eher tiefen Pachtzinses in Kauf nehmen, da die Einzonung einer Parzelle oftmals aus strategischen und unternehmerischen Überlegungen erfolgt.</p> <p>Sollte die bisherige Regelung nicht beibehalten werden, sind Ausnahmegestimmungen zu erlassen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit- und Sportanlagen (z.B. Golfanlagen) oder auch Freihaltezonen sind von dieser Bestimmung auszunehmen. Je nach Kanton sind landwirtschaftlich genutzte Flächen systematisch der Bauzone zugewiesen. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen werden aber auch in Zukunft keine andere Nutzung erfahren.</p> <p>Im Weiteren verlangt der Kanton Uri, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollständig durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird.</p> <p>e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der Kanton Uri mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der Kanton Uri möchte schnell über die neuen SAK Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der Kanton Uri wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren nicht genau bekannt sind, ist der Kanton Uri gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Im Speziellen soll eine Erhöhung der SAK-Faktoren für Steil- und Extremsteillagen überprüft werden.</p> <p>f. Der Kanton Uri ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden soll.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i></p> <p><i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.</i></p> <p><i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i></p> <p><i>j. die Parzellen im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes liegen.</i></p>	<p>g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der Kanton Uri mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden.</p> <p>h. Der Kanton Uri ist für die Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungsausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV . Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) beibehalten werden.</p> <p>i. Der Kanton Uri stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der Kanton Uri, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.</p> <p>j. Im Kanton Uri sind die Betriebe eher kleinstrukturiert und die Nachfrage nach zusätzlichen Landwirtschaftsflächen gross. Das heutige Direktzahlungssystem führt dazu, dass Flächen auch über grosse Distanzen (z.B. 15 und mehr Kilometer) zu gepachtet werden. Dies ist aus ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Überlegungen abzulehnen. Daher erachten wir es als sinnvoll, auf Gesetzesstufe eine Vorgabe zu schaffen, die zu besser arrondierten Betrieben verhilft. Die Details (Bestimmung der Distanz, welche Betriebstypen, Ausnahmen) sollen auf Verordnungsstufe entsprechend präzisiert werden.</p> <p>Auf Verordnungsstufe kann den kantonalen und betriebsspezifischen Eigenheiten Rechnung getragen werden. Ackerbaubetriebe dürften von dieser Massnahme weniger betroffen sein, als Tierhaltungsbetriebe. Traditionell geführte Stufenbetriebe sollen als ortsüblich gelten.</p>
	<p><b>Annahme</b> der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkun-</p>	<p>Der Kanton Uri beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>gen:</p> <p><b>Art. 70a Abs. 2</b> <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i></p> <p><i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i></p> <p><i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i></p> <p><i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i></p> <p><i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i></p>	<p>Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 zu vermeiden.</p> <p>a. Der Kanton Uri stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes.</p> <p>b. Die bisherige Methode der Suisse-Bilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen.</p> <p>c. Der Kanton Uri wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aussen kommuniziert werden.</p> <p>d. Auch ist der Kanton Uri der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.</p>
	<p><b>Annahme</b> der Einführung von <b>Art. 70a Abs. 3</b></p>	<p>Der Kanton Uri ist aber gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.</p>
<p><b>Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für</b></p>	<p><b>Annahme</b> der Einführung von Art. 70b Abs. 1</p>	<p>Bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge handelt es sich um eine reine Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge. Damit aber in Zukunft die Sömmerungsgebiete nachhaltig bewirt-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>das Sömmerungsgebiet</b>	<b>Antrag:</b> <i>Neu Art. 70b Abs. 2: Betriebe, die ihre Tiere zur Sömmerung verstellen, erhalten einen angemessenen Beitrag.</i>	<p>schaftet werden, müssen die Beiträge zusätzlich erhöht werden.</p> <p>Zusätzlich zum doppelten Sömmerungsbeitrag (Fr. 660.--) für die Bewirtschafter im Sömmerungsgebiet soll den Tierhaltern im Sinne eines Push-Effektes ein angemessener Beitrag (Fr. 330.--) ergänzend ausbezahlt werden. Somit wird für die Tierhalter auf den Heimbetrieben ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, seine Tiere ins Sömmerungsgebiet zu verstellen. Der Beitrag wird an jeden Tierhalter, unabhängig ob er seine Tiere selber sömmeret oder nicht, ausbezahlt. Ziel soll sein, dass nicht nur die besterschlossenen Alpen in Zukunft genügend Tiere erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Forderungen der Tierhalter an die Älpler (Übernahme der Transportkosten, Streichung des Futtergeldes) dermassen hoch ausfallen, dass somit die Erhöhung des Sömmerungsbeitrags wirkungslos wird. Die Umlagerung muss vollumfänglich zugunsten der Alpbewirtschafter ausfallen und damit eine langfristige Bewirtschaftung der Alpen sichern.</p>
<b>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</b>	<p><b>Annahme</b> der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p><b>Art. 71 Abs. 1</b> <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p><i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i></p> <p><i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förde-</i></p>	<p>Der Kanton Uri stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>a. Der Kanton Uri unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge</p> <p>b. Der Kanton Uri unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der Kanton Uri unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>zung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i></p> <p><i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i></p>	<p>Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben.</p> <p>Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.</p> <p>Der Erschwernisbeitrag ist gegenüber dem Vorschlag WDZ zu erhöhen: Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung (Fr. 1'240.--), ab 50% eine Verdreifachung (Fr. 2'400.--) nötig. Die Erhöhung führt zu einer substantiellen Verbesserung der Betriebsergebnisse, speziell für Landwirtschaftsbetriebe mit einem hohen Anteil an Steil- und Extremsteillagen.</p> <p>c. Der Kanton Uri unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.</p>
	<p><b>Annahme</b> der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p><b>Art. 71 Abs. 2</b> <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i></p>	<p>Der Kanton Uri erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der Kanton Uri befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der Kanton Uri fordert insbesondere die Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien</li> <li>• der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein.</li> </ul> <p>Der Kanton Uri ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>ständig behirtet werden.</p> <p>Im Kanton Uri werden viele kleine Schafalpen traditionell in Form der Standweide bewirtschaftet. Das unwegsame Gebiet und kleine Geländekammern verhindern eine Umstellung auf eine behirtete Weide. Die Kosten für eine Behirtung sind zu hoch, da keine grösseren Herden gebildet werden können. Trotzdem helfen diese Kleinherden mit, dass die Sömmerungsflächen offen gehalten werden und nicht verbuschen. Wir fordern daher auch eine Erhöhung der Beiträge für das Weidesystem der Standweide.</p>
<b>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</b>	<p><b>Annahme</b> des Art. 72 Abs. 2</p> <p><b>Art. 72 Abs. 2</b> <i>Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i></p>	<p>Der Kanton Uri unterstützt die Auszahlung des Versorgungssicherheitsbeitrags nur auf Flächen, die einen Mindesttierbesatz erreichen.</p> <p>Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.</p>
<b>Art. 73 Abs. 1, Bst. a und b</b> <b>Biodiversitätsbeiträge</b>	<p><b>Änderung:</b></p> <p><i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag (...)</i></p> <p><i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung</i></p> <p><i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare oder nach Kosten zur Aufwertung und</i></p>	<p>Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel den Biodiversitätsbeiträgen zugrunde liegt – ist im Berggebiet sicher nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet – eine Leistung, die im vorhandenen System über kein Instrument gefördert wird, obwohl ausdrücklich in Art. 104 BV verankert. Deshalb ist eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht gerechtfertigt</p> <p>Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punkt-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<i>Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	förmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.
<b>Art 73, Abs. 2</b> <b>Biodiversitätsbeiträge</b>	<b>Art. 73. Abs. 2</b> <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</i>	<p><b>Antrag:</b> Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“</p> <p>Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2):</p> <p><b>Ausgangslage:</b> Insbesondere im Berggebiet weisen viele Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als selbständige Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden.</p> <p><b>Anträge im Einzelnen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern.</li> <li>- Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderungen werden in einer Weisung definiert.</li> </ul>
<b>Art. 74</b> <b>Landschaftsqualitätsbeiträge</b>	<b>Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen:</b>  <i>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterin-</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Die Landschaftsqualitätsbeiträge bieten eine Chance für regionale Landschaftsprojekte und die Landwirtschaft. Dieses neue Instrument deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind geeignet, bisher vom Bund nicht unterstützte, gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>nen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i></p>	<p>re der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen.</p> <p>Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel, an unterschiedliche Situationen anpassbar (Berücksichtigung der Regionalisierung), in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs-, Beratungs- und Umsetzungsaufwandes durch den Bund als unerlässlich.</p> <p>Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden. Für das Berggebiet ist wichtig, dass nicht nur Aufwertungen, sondern auch die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft unterstützt werden können.</p> <p>Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte und Vollzugsorgane der Kantone).</p>
<b>Art. 75</b> <b>Produktionssystembeiträge</b>	<b>Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird begrüsst.</b>	<p>Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen.</p> <p>Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten.</p> <p>Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion für alle Tiergattungen. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lücken-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>lose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist.</p> <p>Der Kanton Uri beantragt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten.</p>
<b>Art. 76</b> <b>Ressourceneffizienzbeiträge</b>	<b>Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge wird begrüsst.</b>	<p>Wir unterstützen die Möglichkeit mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen.</p> <p>Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG müssen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein.</p> <p>Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.</p>
<b>Art. 77</b> <b>Anpassungsbeiträge</b>	<b>Antrag:</b> <b>Art. 77 Abs. 3</b> Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	<p>Der Anteil des Anpassungsbeitragen an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen).</p> <p>Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen.</p> <p>Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (ca. 100 Millionen) soll in den Zah-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>lungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (ca. 200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheits-, der Kulturlandschafts- (Hangbeiträge), Biodiversitäts- (Abstufung Berggebiet) und der Produktionssystembeiträge (Biobeiträge) einzusetzen. Diese beziehen sich notabene auf den Hauptzweck der Landwirtschaft.</p>
<b>Soziale Begleitmassnahmen</b>		
<b>Art. 85 Abs. 3</b> <b>Betriebshilfedarlehen</b>	<b>Zustimmung</b>	
<b>Art. 86a Abs. 3</b> Befristung <b>Umschulungsbeiträgen</b>	<b>Zustimmung</b>	<p>Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.</p>
<b>Strukturverbesserungen</b>		
<b>Art. 89a</b> <b>Wettbewerbsneutralität</b>	<b>Zustimmung</b>	
<b>Art. 93 Abs. 4</b> <b>kantonale Gegenleistung</b>	<b>Änderung:</b> <b>Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV:</b> Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt:  a.20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach	<p>Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung, sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden.</p> <p>Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;  b. <b>20</b> Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	
<b>Art. 95 Abs. 4</b> <b>Periodische Wiederinstandstellung</b>	<b>Antrag:</b> <b>Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen</b>	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.
<b>Art. 100</b> <b>Landumlegungen</b>	<b>Zustimmung</b>	
<b>Art. 107 Abs. 2</b> <b>Baukredite</b>	<b>Zustimmung</b>	
<b>Art. 185</b> <b>Vollzugsdaten</b>	<b>Zustimmung</b>	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.
<b>Raumplanungsgesetz</b>		
<b>Art. 16 Abs. 1</b> <b>Landwirtschaftszone</b>	<b>Antrag:</b> <i>1 Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und</i>	Der Kanton Uri unterstützt die Revision. Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m <sup>2</sup> pro Sekunde). Neben der Überbauung und dem Waldeinwuchs (v.a. im Berggebiet), beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden.  Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Be-

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<i>sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)</i>	<p>dürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit die Ernährungsgrundlage ungebremst diesen neuen Bedürfnissen.</p> <p>Der Kanton Uri schlägt daher vor, den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.</p>
<b>Art. 34 Abs. 3</b> <b>Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen</b>	<b>Zustimmung</b>	
<b>Art. 37b Abs. 4 (Neue)</b>	<b>Ablehnung</b>	<p>Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten.</p> <p>Der Kanton Uri lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen.</p>
<b>Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht</b>		
<b>Art. 20</b> <b>Bewirtschaftungsarrondierung</b>	<b>Zustimmung</b>	<p>Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.</p>
<b>Gewässerschutzgesetz</b>		
<b>Art. 14a (neu)</b> <b>HODUFLU</b>	<b>Zustimmung</b>	<p>Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.</p>
<b>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft</b>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>in den Jahren 2014-2017</b>		
<b>Art. 1 Bst. a</b>	<b>Antrag:  858 Millionen Franken</b>	Wir beantragen den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Million aus der allgemeinen Bundeskasse zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden.  Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LWG zu verwenden. Gleichzeitig schlagen wir vor, den für diese Massnahmen geltenden Zahlungsschlüssel Bund : Kanton von 1:1 auf 80:20 zu ändern. Damit würde in diesem Bereich der gleiche Schlüssel gelten wie für kofinanzierte Projekt/Beiträge im Zahlungsrahmen Direktzahlungen.
<b>Art. 1 Bst. b</b>	<b>Eventualantrag:  1'548 Millionen Franken</b>	Sollte die Erhöhung des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen aus der allgemeinen Bundeskasse nicht möglich sein, schlagen wir die Kürzung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen um 100 Millionen Franken vor, wobei die Kürzung explizit zulasten der Anpassungsbeiträge gehen soll.